

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Gewerbeaufsichtsamt -



 Bayerische  
Gewerbeaufsicht

Regierung von Mittelfranken • Gewerbeaufsichtsamt • 90336 Nürnberg

Knörr GmbH & Co  
Bauunternehmung  
Bahnhofstr. 20  
91560 Heilsbronn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax 0911 928-	Erreichbarkeit Roonstraße 20	Datum
	7833/2016-N Herr Dürnhöfer	2949 / 2999	Zi. Nr. 707	25.07.2016

## Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten

Anlage  
1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 22.07.2016 folgenden

### B e s c h e i d :

1. Dem Unternehmen Knörr GmbH wird hiermit nach Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, durchzuführen.

Die Zulassung wird antragsgemäß begrenzt auf „Arbeiten geringen Umfangs“ nach Nr. 2.10 TRGS 519

#### 1.1 Wirksamkeit

**Briefanschrift**  
90336 Nürnberg  
**Frachtschrift**  
Roonstraße 20,  
90429 Nürnberg

**Dienstgebäude**  
Roonstraße 20  
90429 Nürnberg

**Telefon** 0911 928-0  
**Telefax** 0911 928-2999  
**E-Mail** [gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de](mailto:gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de)  
**Internet** [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

**Sprechzeiten**  
08:15 - 11:15 Uhr und  
13:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Haltestelle Gostenhof  
U-Bahnlinien 1, 11  
Buslinie 34

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum **31.08.2021**

## 1.2 Auflagen

1.2.1 Jede Änderung gegenüber der mit Antrag vom 22.08.2016 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis,

- personelle Ausstattung - insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -,

ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

1.2.2 Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

Eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen.

1.2.3 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

1.2.4 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf nicht begonnen werden, bevor dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

1.2.5 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.

1.2.6 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.

## 1.3 Vorbehalt/Auflösende Bedingung

a) Die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

b) Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf

100,- EUR

festgesetzt. An Auslagen sind 3,00 EUR entstanden.

3. **Gründe:**

- 3.1 Die Firma Knörr GmbH hat mit Antrag vom 22.07.2016 die Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, beantragt. Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV erforderliche personelle Ausstattung nachgewiesen hat.
- 3.2 Die Zulassung war auf fünf Jahre zu befristen, um ggf. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten Rechnung tragen zu können. In Nr. 1.3 enthält der Bescheid eine auflösende Bestimmung, um Verstößen gegen die Bestimmungen des Bescheides entgegenzuwirken.
- 3.3 Die Kostenentscheidung beruht auf dem Kostengesetz - KG - (GVB S. 43) zuletzt geändert am 26. Juli 2005 in Verbindung mit Tarif-Nummer: 7.II 9/2.9 des Kostenverzeichnisses in der derzeitigen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

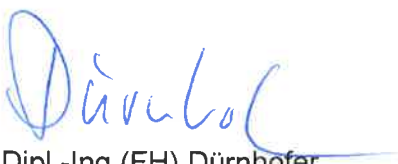
**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen;
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E - Mail) ist nicht zulässig;
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Dipl.-Ing.(FH) Dürnhöfer  
Gewerberat